

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück I. —

Breslau, den 6ten Januar 1813.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 1. Betreffend, daß alle gelehrte Schulen künftig den Namen Gymnasium führen sollen.

Nachdem das Königliche hochlöbliche Departement im hohen Ministerio des Innern für den Kultus und öffentlichen Unterricht verordnet hat, daß alle gelehrte Schulen künftig den Namen Gymnasium führen sollen, so wird diese Benennung von jetzt an auch der Königlichen Friedrichs-Schule in Breslau, dem Lyceum in Schweidnitz und dem Seminarium in Dels beigelegt, welches die unterzeichnete Deputation hierdurch öffentlich bekannt macht.

G. S. IX. Decbr. a. p. 138. Breslau, den 1sten Januar 1813. —
Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 2. Wegen Bestrafung unrichtig geweißer und schlecht gesponnener leinen Garne, und Aufforderung zur Entdeckung von dergleichen Contraventionen.

Es sind in Folge der Verfügung vom 6ten März des vergangenen Jahres (Amtsblatt von 1812. Stück II. unter No. 107.) der unterzeichneten Deputation einige Contraventionen bey dem leinen Garn in Absicht der unrichtigen Weißeung der Garne und schlechter Beschaffenheit des Gespinnstes in den von den Polizey- Behörden eingereichten Straf-Tabellen einberichtet worden, und werden die deßhalb verhängten Strafen zur Warnung hiermit bekannt gemacht.

In Schweidnitz sind nemlich einem Garnsammler aus Würben Schweidnitzschen Kreises 4 Strähn Garne, weil darin einzelne Fäden fehlten, confiscirt, einem andern Garn-Verkäufer aus Bärzdorff desselben Kreises ist ein Strähn Garn, worin 8 Gebünd fehlten, ebenfalls confiscirt und er außer den Umweiffungs- und Besichtigungs-Kosten von 4 ggr. noch mit 12 ggr. Geldstrafe belegt worden.

Auch sind im Reichenbachschen und Delschen Kreise ein paar Personen wegen unrichtiger Garn=Weiffung mit öffentlicher Ausstellung bestraft, so wie in Leobschütz und Streppen einige Fälle wegen schlechter Beschaffenheit des Gespinnstes zur Bestrafung gekommen.

In einer Provinz aber, wo das Leinwandgewerbe so beträchtlich ist, und zu einer Zeit, wo die Weber vorzüglich von den Vorschüssen der Garnhändler abhängig sind, ist wohl anzunehmen, daß mehrere dergleichen Vergehen vorgekommen und unentdeckt geblieben sind, und fällt gewiß mancher Behörde eine Saumseligkeit in Entdeckung und Bestrafung der Betrügereien der Spinner zur Last.

So wie nun zugleich die von oben benannten Behörden hierunter bewiesene Aufmerksamkeit hierdurch öffentlich erkannt wird; so werden nun auch sämmtliche übrige Polizei=Behörden, in Erwägung des allgemeinen Interesse des Leinwand=Gewerbes für die Provinz und der durch gänzliche Stockung des Leinwandhandels so sehr gedrückten Classe der Leinweber, vorzüglich die Landrätzl. Officia Schweidnitschen, Striegauischen, Dolkshayn=Landschuttischen, Trebnitschen, Neustädtischen und Leobschützenschen Kreise, desgleichen die Königl. Polizei=Directoria zu Meisse und Brieg, die Magisträte zu Frankenstein, Glah, Neustadt, Ziegenhals und aller der Orte, wo besondere Garnmärkte gehalten werden, und wo eigne Garn= und Weinen=Schau=Commissionen gebildet werden sind, mit Hinweisung auf die Verfügung vom 6ten März des vergangenen Jahres dringend aufgefordert, eine strengere Controlle über richtige Weiffung und guter Beschaffenheit der Garne zu führen und bemüht zu seyn, solche Betrügereien zu entdecken und unabkömmlich zu bestrafen.

Dergleichen Fälle sind aber nicht bloß im Allgemeinen, wie von einigen Behörden geschehen, in den feststehenden Terminen einzuberichten, sondern es ist auch jedesmal der Grad des Vergehens und der verfügten Strafe mit anzuzeigen.

Eine öffentliche Anerkennung der Aufmerksamkeit solcher Behörden, so wie öffentliche Bekanntmachung der hierunter sich samstselig bewiesenen, wird hoffentlich zu dieser Pflicht=Erfüllung noch mehr anreizen..

P. VI. Decbr: 421. Breslau, den 1sten Januar 1813.

Polizei=Deputation der Breslauerischen Regierung..

Nro. 3. Die Aufmittlung der Brandweinschroth=Bestände in Prozeß=Sachen, durch Vermittlung derselben betreffend.

Die Accise= und Consumtions=Steuer=Ämter des hiesigen Regierungs=Departements, so wie die bei selbigen angestellten Revisions=Officianten werden auf den Grund des Rescripts der Königl. Section des Departements für die Abgaben vom 2ten d. M. hierdurch angewiesen: bei den gegen Brandweindrenner, ge=

rich=

richteten Auflagen, welche auf einen Mehrbetrag des vorräthig gefundenen Brandweinschrooths, in Vergleichung gegen das von ihnen versteuerte Schrooth-Getreide, gegründet sind, sich weder mit der Uebermessung des Bestandes, noch mit dessen Beurtheilung nach dem Augenschein, oder mit der Verwiegung eines Theils davon zu begnügen, sondern jedesmal den ganzen Brandweinschrooth-Bestand, den sie für verdächtig halten, vollständig zu verwiegen, und demnächst das Gewicht nach der gesetzlichen Waage Tabelle in Scheffel-Maass zu reducirern.

Denn da der äußere Umfang des Getreides durch das Abschroothern zunimmt, so kann nur das Gewicht über die wirklich vorhandene Quantität entscheiden.

A. D. III. December. 225. Breslau, den 1. Januar 1813.
Breslauer- und Neisser-Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 4. Wegen der von den Städtischen Schlächtern zu führenden Quittungs- und Revisions Büchern.

Es wird in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 12ten v. M. hiermit verordnet, daß:

Ein jeder städtischer Schlächter verbunden seyn soll, vom 1sten März künftigen Jahres an, ein Quittungs- und Revisions-Buch zu führen, dergleichen sämtliche Accise-Aemter, nach ihren resp. Bedarf von dem Formular-Magazine der ihnen vorgesezten Abgaben-Deputation, zu verschreiben, und an die Städtischen und Vorstädtischen Schlächter ihres Orts gratis zu erteilen haben.

Dieses Buch muß jeder Schlächter, wenn er ein Stück Vieh versteuert, mit auf das Accise-Amt bringen, das Amt aber die Versteuerung vollständig darinn einschreiben.

Die Revisions-Beamten haben die bei den Schlächtern vorgefundenen Fleisch-Bestände in die dazu bestimmten Rubriquen des Revisions-Buches zu notiren: trifft es sich, daß bei Ankunft der Revisions-Officianten, das Buch auf das Amt gesendet ist, und die Rückkunft desselben in größeren Städten nicht abgewartet werden kann; so muß der Beamte den befundenen Bestand sich nachrichtlich bemerken, an demselben Tage aber die Revision wiederholen, und den früher bemerkten Bestand in dem Buche bemerken.

Mit Hilfe dieser Bücher werden die Orts-Visitations- und auswärtigen Revisions-Beamten augenblicklich das Steigen und Fallen des Gewerbetriebs eines jeden Einzelnen übersehen können, — eine Notiz, welche von aufmerksamen Beamten vortheilhaft benutzt werden kann.

Ruch

Auch geben diese Bücher einen bestimmten Anhalt zur Normirung der Gewerbe-Steuer, und überheben die Accise-Ämter der Mühe, zu dem Behuf besondere Nachweisungen zu fertigen.

Vierteljährig mit den Registern zugleich haben die Accise-Ämter die Quittungs-Revisions-Bücher der Fleischer ihres Orts zur Calculatur-Revision einzusenden, solche nach erfolgter Rückkunft aber einem jeden Interessenten zu seinem Gebrauch zurückzustellen, wenn zuvor der summarische Betrag der gezahlten Schlachststeuer daraus extrahirt worden.

Quartaliter zugleich bei Einziehung der Bücher des abgelaufenen Vierteljahres, sind die Schlächter mit neuen, zu dem Ende in Zeiten zu verschreibenden Büchern zu versehen.

A. D. 126. Decbr. III. Breslau, den 1sten Januar 1818.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Chirurgus Carl Heinrich Leopold, zum Amts-Chirurgus im Domainen-Amte Spizlich, Neustädt. Kreises.

T o d e s f a l l.

Der lutherische Schullehrer Johann Kayser zu Wättendorff Greußburgschen Kreises.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Die in Breslau gestorbene Cancellisten-Wittwe Flade hat in ihrem Testamente 100 Rthlr. Münz-Courant für die Armen, und zwar für die Haus-Armen, auf die Hand, welche in Gegenwart des Curatus unter dessen Kirchenbezirk sie verstorben ist, und ihres im Testament benannten Executor, vertheilt werden sollen, ausgelegt.

Die zu Neudorff bei Breslau gestorbene Auszüglerin Eva Rosina Kleiner, hat in einem mit ihrem Ehemanne, David Kleiner, wechselseitig errichteten Testamente der von Sternheimischen Schule zu Neudorff ein Vermächtniß von 20 Rthlr. Courant ausgelegt.

Der zu Oppau im Volkshayn-Landschuths. Kreise gestorbene Gärtner und Krämer, Johann Illner, hat in seinem Testamente der Kirche zu Oppau zur Reparatur des hohen Altars eine Summe von 80 Rthlr. oder 100 Thaler Schlesisch in Nominal-Münze ausgelegt.